

# Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die

## Schulkindbetreuung

in der

**Stadt Rauenberg**

(Rhein-Neckar-Kreis)

vom 16. Juni 2021

(gültig ab 01. September 2021)

(Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung)

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung in der Stadt Rauenberg

vom 16. Juni 2021 (gültig ab 01. September 2021)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg in öffentlicher Sitzung am 16. Juni 2021 folgende Nutzungssatzung beschlossen:

## § 1

### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Rauenberg betreibt die Schulkindbetreuung an der Mannabergschule Rauenberg (Grundschule), der Brunnenbergschule Malschenberg (offene Ganztagesgrundschule) und der Schloßbergschule Rotenberg (Grundschule) außerhalb der stundenplanmäßigen, schulpflichtigen Zeiten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schulkindbetreuung umfasst die Betreuung während der gesamten Grundschulzeit eines Kindes und setzt sich aus einzelnen Betreuungsbausteinen (§ 2) zusammen.
- (3) Für Nutzung der Schulkindbetreuung gelten die „Richtlinien über die Nutzung der Schulkindbetreuung der Stadt Rauenberg“ in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Betreuungsbausteine in der Schulkindbetreuung an Schultagen

- (1) Im Rahmen der Schulkindbetreuung werden an Schultagen außerhalb der stundenplanmäßigen Zeiten (Pflichtunterricht) folgende Betreuungsbausteine angeboten:

**Basisbaustein A** (Mannabergschule Rauenberg und Schloßbergschule Rotenberg):

Verlässliche Grundschule vor und nach dem Unterricht an 5 Schultagen/Woche  
(§ 4 Abs. 1 der Richtlinien über die Nutzung der Schulkindbetreuung)

**Basisbaustein B** (Brunnenbergschule Malschenberg):

Verlässliche Grundschule vor dem Unterricht an 5 Schultagen/Woche  
(§ 4 Abs. 1 der Richtlinien über die Nutzung der Schulkindbetreuung)

**Betreuungsbaustein 1** (Mannabergschule Rauenberg)

Flexible Nachmittagsbetreuung im Anschluß an den Grundbaustein A an 5 Schultagen (Mo.-Fr.)  
bis 15:00 Uhr – Wochentagsweise nutzbar  
(§ 4 Abs. 1 der Richtlinien über die Nutzung der Schulkindbetreuung)

**Betreuungsbaustein 2** (Mannabergschule Rauenberg)

Flexible Nachmittagsbetreuung im Anschluß an den Grundbaustein A an 5 Schultagen (Mo.-Fr.) bis 17:00 Uhr – Wochentagweise nutzbar

(§ 4 Abs. 1 der Richtlinien über die Nutzung der Schulkindbetreuung)

**Betreuungsbaustein 3** (Schloßbergschule Rotenberg)

Flexible Nachmittagsbetreuung im Anschluß an den Grundbaustein A an 4 Schultagen (Mo.-Do.) – Wochentagweise nutzbar

(§ 4 Abs. 1 der Richtlinien über die Nutzung der Schulkindbetreuung)

**Betreuungsbaustein 4** (Brunnenbergschule Malschenberg)

Flexible Nachmittagsbetreuung nach dem Unterricht am Freitag

(§ 4 Abs. 1 der Richtlinien über die Nutzung der Schulkindbetreuung)

- (2) Die Betreuungsbausteine 1, 2 und 3 können nur mit dem Basisbaustein A kombiniert werden.
- (3) Eine Kombination der Betreuungsbausteine 1, 2 und 3 ist ausgeschlossen.
- (4) Die Zeiten für die regelmäßige Betreuung vor und nach dem Unterricht an der jeweiligen Schule sowie die Anfangs- und Endzeiten der jeweiligen Bausteine legt die Stadt unter Berücksichtigung schulischer Belange und in Absprache mit der Schulleitung fest.
- (5) Die detaillierte Ausgestaltung der Grund- und Betreuungsbausteine aus Abs. 1 werden in den „Richtlinien über die Nutzung der Schulkindbetreuung der Stadt Rauenberg“ festgelegt.
- (6) Ein zu Beginn des Schuljahres eröffneter Betreuungsbaustein wird nur dann fortgeführt, wenn zum Stichtag 01. November des laufenden Schuljahres mindestens 5 Kinder angemeldet sind. Bei weniger als 5 angemeldeten Kindern wird der Betreuungsbaustein mit Wirkung zum 01. Dezember eingestellt.

### § 3

#### Betreuungsbausteine der Ferienbetreuung

- (1) Im Rahmen der Schulkindbetreuung werden an bestimmten Ferientagen folgende Betreuungsbausteine angeboten:

**Betreuungsbaustein 5**

Ferienbetreuung für alle Schulen an der Mannabergschule von 07:30 – 13:30 Uhr - wochenweise nutzbar. (§ 5 Abs. 1 der Richtlinien über die Nutzung der Schulkindbetreuung)

**Betreuungsbaustein 6**

Ferienbetreuung für alle Schulen an der Mannabergschule von 07:30 – 17:00 Uhr – wochenweise nutzbar (§ 5 Abs. 1 der Richtlinien über die Nutzung der Schulkindbetreuung)

- (2) An welchen Ferientagen diese Betreuungsbausteine angeboten werden, wird in § 5 der „Richtlinien über die Nutzung der Schulkindbetreuung der Stadt Rauenberg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## § 4

### Erhebungsgrundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Satzung, gleichgültig, ob die angemeldeten Kinder im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsbausteins bemessen.
- (3) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß den §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (4) Gebührenmaßstab ist die Art der Betreuung, der Umfang der Betreuungszeit sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben und mit Hauptwohnsitz dort gemeldet sind.
- (5) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind ab dem 16. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze nach § 6 auf 50 v.H.
- (6) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

## § 5

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a. die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
  - b. wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Gebührensätze

- (1) Die Betreuungsgebühr wird je Betreuungsplatz und Betreuungsbaustein nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

- (3) **Betreuungsgebühren für den Basisbaustein A (§ 2 Abs. 1)** - Mannabergschule Rauenberg und Schloßbergschule Rotenberg, Verlässliche Grundschule vor und nach dem Unterricht an 5 Schultagen/Woche – nur wochenweise buchbar:

1-Kind-Familien	65,00 €/Monat
2-Kind-Familien	57,00 €/Monat
3-Kind-Familien	42,00 €/Monat
4-Kind-Familien	34,00 €/Monat

- (4) **Betreuungsgebühren für den Basisbaustein B (§ 2 Abs. 1)** - Brunnenbergschule Malschenberg, Verlässliche Grundschule vor dem Unterricht an 5 Schultagen/Woche – nur wochenweise buchbar:

1-Kind-Familien	40,00 €/Monat
2-Kind-Familien	34,00 €/Monat
3-Kind-Familien	27,00 €/Monat
4-Kind-Familien	18,00 €/Monat

- (5) **Betreuungsgebühren für den Betreuungsbaustein 1 (§ 2 Abs. 1)** - Mannabergschule Rauenberg, Flexible Nachmittagsbetreuung im Anschluß an den Grundbaustein A an 5 Schultagen (Mo.-Fr.) bis 15:00 Uhr – wochentagsweise buchbar:

	1 Wochentag	2 Wochentage	3 Wochentage	4 Wochentage	5 Wochentage
1-Kind-Familien	14,00 €/Monat	28,00 €/Monat	42,00 €/Monat	56,00 €/Monat	70,00 €/Monat
2-Kind-Familien	10,00 €/Monat	20,00 €/Monat	30,00 €/Monat	40,00 €/Monat	50,00 €/Monat
3-Kind-Familien	8,00 €/Monat	16,00 €/Monat	24,00 €/Monat	32,00 €/Monat	40,00 €/Monat
4-Kind-Familien	6,00 €/Monat	12,00 €/Monat	18,00 €/Monat	24,00 €/Monat	30,00 €/Monat

- (6) **Betreuungsgebühren für den Betreuungsbaustein 2 (§ 2 Abs. 1)** - Mannabergschule Rauenberg, Flexible Nachmittagsbetreuung im Anschluß an den Grundbaustein A an 5 Schultagen (Mo.-Fr.) bis 17:00 Uhr – wochentagsweise buchbar:

	1 Wochentag	2 Wochentage	3 Wochentage	4 Wochentage	5 Wochentage
1-Kind-Familien	40,00 €/Monat	80,00 €/Monat	120,00 €/Monat	160,00 €/Monat	200,00 €/Monat
2-Kind-Familien	30,00 €/Monat	60,00 €/Monat	90,00 €/Monat	120,00 €/Monat	150,00 €/Monat
3-Kind-Familien	24,00 €/Monat	48,00 €/Monat	72,00 €/Monat	96,00 €/Monat	120,00 €/Monat
4-Kind-Familien	18,00 €/Monat	36,00 €/Monat	54,00 €/Monat	72,00 €/Monat	90,00 €/Monat

- (7) **Betreuungsgebühren für den Betreuungsbaustein 3 (§ 2 Abs. 1)** – Schloßbergschule Rotenberg, Flexible Nachmittagsbetreuung im Anschluß an den Grundbaustein A an 4 Schultagen (Mo.-Do.) bis 15:00 Uhr – wochentagweise buchbar:

	1 Wochentag	2 Wochentage	3 Wochentage	4 Wochentage
1-Kind-Familien	14,00 €/Monat	28,00 €/Monat	42,00 €/Monat	56,00 €/Monat
2-Kind-Familien	10,00 €/Monat	20,00 €/Monat	30,00 €/Monat	40,00 €/Monat
3-Kind-Familien	8,00 €/Monat	16,00 €/Monat	24,00 €/Monat	32,00 €/Monat
4-Kind-Familien	6,00 €/Monat	12,00 €/Monat	18,00 €/Monat	24,00 €/Monat

- (8) **Betreuungsgebühren für den Betreuungsbaustein 4 (§ 2 Abs. 1)** – Brunnenbergschule Malschenberg, Flexible Nachmittagsbetreuung im Anschluß an den Unterricht am Freitag:

	1 Wochentag
1-Kind-Familien	22,00 €/Monat
2-Kind-Familien	17,00 €/Monat
3-Kind-Familien	14,00 €/Monat
4-Kind-Familien	11,00 €/Monat

- (9) **Betreuungsgebühren für den Betreuungsbaustein 5 (§ 3 Abs. 1)** - Ferienbetreuung für alle Schulen an der Mannabergschule von 07:30 – 13:30 Uhr – nur wochenweise buchbar.

1-Kind-Familien	21,00 €/Betreuungstag
2-Kind-Familien	16,00 €/Betreuungstag
3-Kind-Familien	13,00 €/Betreuungstag
4-Kind-Familien	10,00 €/Betreuungstag

- (10) **Betreuungsgebühren für den Betreuungsbaustein 6 (§ 3 Abs. 1)** - Ferienbetreuung für alle Schulen an der Mannabergschule von 07:30 – 17:00 Uhr – nur wochenweise buchbar,

1-Kind-Familien	36,00 €/Betreuungstag
2-Kind-Familien	28,00 €/Betreuungstag
3-Kind-Familien	23,00 €/Betreuungstag
4-Kind-Familien	18,00 €/Betreuungstag

- (11) Bei den Betreuungsbausteinen 1, 2 und 6 kann bei Bedarf ein warmes Mittagessen zugebucht werden. Dieses wird vom Erziehungsberechtigten bei dem Zulieferer direkt online bestellt. Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt direkt zwischen dem Erziehungsberechtigten mit dem Zulieferer.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Während der üblichen Schließtage entfällt die Gebührenpflicht nicht.

## § 8

### Widerruf der Zulassung

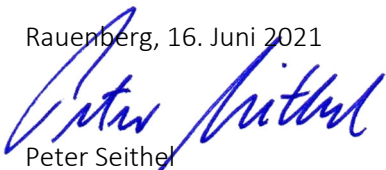
Kommt der Gebührenschuldner nach § 5 dieser Satzung mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Zulassung für den Besuch der Schulkindbetreuung widerrufen werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 9 und 10 am 01. September 2021 in Kraft. § 6 Abs. 9 und 10 tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Gebührenordnung für die Schulkindbetreuung zu diesen Zeitpunkten außer Kraft.

Rauenberg, 16. Juni 2021



Peter Seithel  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rauenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.